

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der
Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen

KOM(88) 662 endg.; Ratsdok. 10264/88

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
VP

1. Der Bundesrat begrüßt das mit der Richtlinie verfolgte Ziel, nach dem Produktionsstopp für Flugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO - Anhang 16, Kapitel 2, nun in einem zweiten Schritt weitere Zulassungen von Flugzeugen dieser Lärmkategorie in der EG ab dem 1. November 1990 zu untersagen.

...

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

Der Bundesrat hält dieses für einen richtigen Schritt, wenngleich eine wesentliche Lärmentlastung nicht zu erwarten ist, da sich die Maßnahme nur auf gebrauchte Flugzeuge bezieht und diese in den Mitgliedstaaten nur in geringem Umfang eingetragen oder gemietet werden.

EG
U
VP
[EG, VP]

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Beratung der Richtlinie in den EG-Gremien für folgende Verschärfungen [hinsichtlich eines Betriebsverbotes] einzusetzen:

EG
U

3. Der vorgelegte Richtlinienentwurf ist insbesondere auf die Verbesserung der akustischen Umgebung der Wohnbevölkerung in der Nähe von Flughäfen und unter Streckenflugverkehr gerichtet.

Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß ein möglichst großer Anteil der Flugzeuge von den strengeren Regelungen der Richtlinie erfaßt werden sollte und bittet die Bundesregierung, bei ihren weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, daß der Geltungsbereich der Richtlinie bereits bei Flugzeugen mit einer maximalen Abflugmasse von 20 000 kg einsetzt.

EG
U

4. Der Bundesrat hält es außerdem für erforderlich, daß die nach Artikel 3 Buchstabe b vorgesehene Freistellungsmöglichkeit für Flugzeuge, welche eine entsprechende Anzahl von Flugzeugen ersetzen, die durch Unfälle zerstört worden sind, auf ein Jahr zeitlich begrenzt wird, wie es auch bereits in der Richtlinie 80/51/EWG zur Verringerung der Schallemission von Unterschallluftfahrzeugen geregelt ist.

...

EG
U

5. Die Ausnahmeregelung in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c ist enger zu fassen, da hier die Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann.

B

6. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.